

# STATUTEN

## VERBAND ÖKOLOGISCH UND SOZIAL ENGAGIERTER UNTERNEHMERINNEN-CH (vösu)

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der **Verband ökologisch und sozial engagierter UnternehmerInnen-CH (vösu)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt.

Der Sitz des Verbandes ist am Ort des ständigen Sekretariates an der Weyermannsstrasse 28 in Bern.

### **Art. 2 Zweck des Verbandes**

Der Verband bezweckt

- den Zusammenschluss von ökologisch und sozial engagierten UnternehmerInnen
- die Wahrung und Förderung ökologisch und sozial engagierten Unternehmertums
- die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ökologisch und sozial engagierter UnternehmerInnen
- den Anschluss an eine ökologisch und sozial engagierte Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44
- die Pflege des fachlichen und kollegialen, nachhaltig orientierten Austausches unter seinen Mitgliedern

Beim Anschluss an eine ökologisch und sozial engagierte Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44 trägt der vösu dem Anliegen nach bestmöglicher Optimierung der Vorsorge seiner Mitglieder Rechnung.

Für die Verbandsmitglieder besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass sie sich mit der Mitgliedschaft beim vösu bei der angeschlossenen Vorsorgekasse versichern lassen können. Namentlich ist eine Versicherung nur für Mitglieder mit Jahrgang 1949 oder jünger möglich.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können UnternehmerInnen werden, die ökologisch und sozial engagiert sind. Sie haben zu diesem Zweck eine schriftliche Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes ausgefüllt einzureichen.

Der Vorstand des vösu entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er teilt Neumitgliedern allfällige Einschränkungen mit, die sich aus dem Anschlussvertrag an eine Vorsorgekasse ergeben.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, sofern das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt hat.

### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

Die Mitgliederbeiträge zur Deckung der Verbandsaktivitäten werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt; sie betragen mindestens Fr. 20.00 pro Jahr und Mitglied.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Die Einberufungen haben mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder; sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und beschliesst eine allfällige Änderung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederversammlung genehmigt ferner die Statuten sowie deren Abänderungen, wozu es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf. Für eine Abstimmung über die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder; für alle übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der Anwesenden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.

#### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Geschäftsordnung fest. Er vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien. Dem Vorstand obliegt es namentlich, eine Anschlussvereinbarung mit einer ökologisch und sozial engagierten Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44 abzuschliessen.

Der Vorstand ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechende Kompetenzen abzutreten.

#### **Art . 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Art . 9 Haftung und Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **Art. 10 Auflösung**

Der Verband wird aufgelöst, wenn mindestes 3/4 aller Mitglieder es beschliessen. In diesem Falle sorgt der Vorstand dafür, dass das Vermögen seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleibt. Es darf in keinem Falle unter die Mitglieder verteilt werden.

Also beschlossen und angenommen an der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bern vom 10. Mai 2007.

Namens der Mitgliederversammlung

Der Präsident

Der Kassier

Lorenz Frauchiger

Urs Mataré